

Heimtückemord

BGH, Beschl. v. 16.8.2018 – 1 StR 370/18, NStZ 2019, 142

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. war am Tag auf einer Gartenparty eingeladen, welche er jedoch wegen seines hohen Alkoholpegels und aggressiven Verhaltens verlassen musste. Zu Hause nahm er zwei große Küchenmesser, kehrte zum Garten zurück und betrat diesen mit je einem Messer in beiden Händen und dem lauten Ruf „Ich bring euch alle um!“. Sodann ging der Angekl. auf den Geschädigten zu, der - da er mit seinem Handy beschäftigt war – den Ruf des Angekl. nicht wahrgenommen hatte und sich keines Angriffs versah und stach mit einem der Messer wuchtig in Richtung des Oberkörpers, um diesen tödlich zu verletzen. Da der Geschädigte wegen des warnenden Rufs eines Anderen und des Anblicks des heranahenden Angekl. im Aufstehen begriffen war, verfehlte das Messer den Oberkörper und traf stattdessen den Oberschenkel, was zur Eröffnung der großen Beinarterie führte und einen schnellen Blutverlust zur Folge hatte. Der Angekl. erkannte die lebensbedrohliche Verletzung und verließ die Örtlichkeit. Der Geschädigte konnte nur durch sofortige Erste-Hilfe-Maßnahmen und eine Notoperation gerettet werden. Das LG hat einen Tötungsvorsatz des Angekl. sowie die Arg- und Wehrlosigkeit des Geschädigten angenommen und ist vom Vorliegen des für die Heimtücke erforderlichen Ausnutzungsbewusstseins des Angekl. ausgegangen. Daher hat es den Angekl. wegen versuchten (Heimtücke-)Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl. erzielte einen Teilerfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Verurteilung wegen versuchten Mords hält rechtlicher Überprüfung nicht stand, da das LG die subjektive Seite der Heimtücke nicht ausreichend belegt hat. In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand des Heimtückemordes nicht nur voraus, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers erkennt; nötig ist außerdem, dass er diese bewusst zur Tatbegehung ausnutzt. Dafür ist erforderlich, dass er die die Heimtücke begründenden Umstände nicht nur in einer äußerlichen Weise wahrgenommen, sondern in dem Sinne in ihrer Bedeutung für die Tatbegehung erfasst hat, dass ihm bewusst geworden ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Dabei kann die Spontaneität des Tatentschlusses im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Tat und dem psychischen Zustand des Täters ein Beweisanzeichen dafür sein, dass ihm das Ausnutzungsbewusstsein fehlte. Vorliegend hatte der alkoholisierte Angekl. den Tatentschluss spontan und mit offen aggressivem Verhalten sowie lauten Rufen umgesetzt. Er konnte und musste davon ausgehen, dass die Partygäste seinen Ruf vernommen hatten und deshalb mit einem unmittelbar bevorstehenden Angriff auf ihr Leben rechneten. Dies alles spricht gegen das Vorliegen des Ausnutzungsbewusstseins. Deshalb änderte der Senat den Schuldspruch in versuchten Totschlag.

III. Problemstandort

Die Spontaneität ist regelmäßig ein Indiz für das Fehlen des Ausnutzungsbewusstseins.